



Satzung

des Vereins

**Förderverein des Beruflichen Schulzentrums
für Gesundheit und Sozialwesen Chemnitz e.V.**

in der Fassung vom 16. September 2011

I. Der Verein

§1 - Allgemeine Bestimmungen

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Beruflichen Schulzentrums für Gesundheit und Sozialwesen Chemnitz e.V.“.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht.
4. Der Vereinssitz ist in Chemnitz am Beruflichen Schulzentrum für Gesundheit und Sozialwesen, An der Markthalle 10 in 09111 Chemnitz.

§2 - Zweck des Vereins, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein „Förderverein des Beruflichen Schulzentrums für Gesundheit und Sozialwesen Chemnitz e.V.“ verfolgt ausschließlich selbst und im eigenen Namen gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins sind die Förderung der Bildung und Erziehung am Beruflichen Schulzentrum für Gesundheit und Sozialwesen Chemnitz und die Intensivierung der Beziehungen zu den Ausbildungspartnern. Der Satzungszweck wird unter anderem durch die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Er arbeitet eigenständig und unterstützt die Aus-, Fort- und Weiterbildung am Beruflichen Schulzentrum für Gesundheit und Sozialwesen, An der Markthalle 10 in 09111 Chemnitz in der Profilentwicklung. Dazu werden enge Kontakte zur Schulleitung und deren Vertretern gesucht.
5. Zu diesem Zweck hat der Förderverein u. a. folgende Aufgaben:
 - Angebote von Maßnahmen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung, die dem Aufgabenbereich einer modernen beruflichen Schule als Kompetenzzentrum förderlich sind;
 - Förderung der Schulgemeinschaft durch Pflege persönlicher Kontakte zu Gönnern und Freunden, Lehrern sowie zu interessierten ehemaligen Schülern;
 - Förderung der Öffentlichkeitsarbeit am Beruflichen Schulzentrum für Gesundheit und Sozialwesen;
 - Förderung schulgeschichtlicher Traditionen.

§3 - Verwendung der Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§4 - Erwerb, Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Beitrittserklärung und beginnt mit deren Annahme durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt.
2. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen – Schüler erst nach Abschluss des Schulbesuchs – erwerben.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
4. Die Mitgliedschaft endet ohne weitere gegenseitige Forderungen:
 - durch schriftliche Austrittserklärung am Ende des laufenden Geschäftsjahres;
 - durch Ableben bei natürlichen Personen;
 - durch Auflösung bei juristischen Personen;
 - durch Ausschluss oder Streichung. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mehrheitlich. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich oder persönlich zu äußern. Die Ausschlussentscheidung ist schriftlich zu begründen.

§5 - Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben nach Maßgabe der Gebührenordnung des Vereins Beiträge zu entrichten. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

III. Organe des Vereins

§6 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§7 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - einem weiteren Mitglied
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins. Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister sind berechtigt, den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich zu zweit gemeinsam zu vertreten. Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Belange des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Wiederwahl geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied berufen.
4. Der Vorstand tagt bei Bedarf und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse des Vorstandes können auch fernmündlich, schriftlich oder per digitalem Datentransfer gefasst werden.
5. Der Schatzmeister führt das Vereinskonto und das Kassenbuch (auch EDV-gestützt). Die kassenmäßige Zeichnungsberechtigung erfüllen der 1. oder 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder, bei dessen Verhinderung, von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.
7. Der Vorstand ist berechtigt, selbst an Stelle der Mitgliederversammlung die Satzung zu ändern, wenn bei der Anmeldung zur Registrierung des Vereins das Registergericht die eingereichte Satzung in einer Zwischenverfügung beanstandet.

§8 - Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins. Sie wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den vom Vorstand erstellten Jahresbericht und den Kassenbericht entgegen. Sie entlastet den Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr .
3. Der Vorstand erstellt für das folgende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan, über den die Mitgliederversammlung abstimmt.
4. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes für zwei Geschäftsjahre . Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
8. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer, die nicht zum Vorstand gehören. Die Kassenprüfer prüfen die Richtigkeit des Kassenberichtes . Der Kassenprüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden bzw. dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

III. Schlussbestimmungen

§9 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu welcher mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Zur Auflösung sind mindestens ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der Beschluss der Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gefasst wird. Der Verein ist aufgelöst, wenn mindestens ¾ der von den Anwesenden abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung fordern.
 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an
 4. Christlicher Körperbehindertenverein und seine Freunde Annaberg e.V.,
Barbara-Uthmann-Ring 157/158
09456 Annaberg-Buchholz
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat,
- oder
1. Kindervereinigung Chemnitz e.V.
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§10 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde zur Gründungsversammlung am 06. April 2011 beschlossen und gemäß § 7.7 überarbeitet.

_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____